

# **Geschäftsordnung des Fortbildungsbeirates der Berliner Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

zuletzt geändert durch VS-Beschluss vom 27.02.07

## **§ 1 Konstituierung und Zusammensetzung**

1. Der Fortbildungsbeirat wird vom Vorstand beauftragt und eingesetzt.
2. Der Beirat besteht aus 6 Personen und 6 Stellvertreter/innen, die von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Unter den sechs Beiratsmitgliedern muss mindestens ein KJP und ein PPT sein. Vorschläge zur Besetzung des Beirates können aus der Mitte der DV eingebracht werden.
3. Wählbar ist jedes Kammermitglied mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern (vgl. § 3 Nr. 8). Die Stellvertreter/innen sind keine persönlichen Stellvertreter.
4. Zur Wahrnehmung der unten näher beschriebenen Aufgabe wird er in zwei Gruppen zu je drei Personen mit je drei Stellvertreter/innen aufgeteilt.
5. Die Zusammensetzung der Gruppen (im Folgenden Beirat A und B) erfolgt zu Beginn der Tätigkeit - in Abstimmung mit dem Vorstand - durch die Beiratsmitglieder selbst. Sie ist verbindlich, ein Wechsel der Personen von Beirat A zu B und umgekehrt ist nicht möglich.
6. Sowohl bei der Wahl der Beiratsmitglieder insgesamt als auch bei der Zusammensetzung der Beiräte A und B ist auf eine möglichst breite Streuung der unterschiedlichen Kompetenzen und vertretenen Methoden zu achten.

## **§ 2 Aufgabe**

1. Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der FbO erfolgt durch die Geschäftsstelle der Kammer.
2. Aufgabe des Fortbildungsbeirates ist es in Form von fachlich begründeten Stellungnahmen die Geschäftsstelle bei schwierigen Entscheidungen über die Ablehnung bzw. Zertifizierung von Veranstaltungen, in Widerspruchsverfahren, bei der Beurteilung von wissenschaftlichen Gutachten zu strukturierter interaktiver Fortbildung sowie bei Anerkennung von Teilnahmebescheinigungen von nicht zertifizierten Veranstaltungen (z.B. Auslandskongressen) zu unterstützen.
3. Zu diesem Zweck werden die Anträge auf Zertifizierung von Veranstaltungen etc. über die die Geschäftsstelle nicht eigenständig zu entscheiden vermag, und eingehende Widersprüche dem Beirat zugeleitet.

## **§ 3 Verfahren im Einzelnen**

1. Der Fortbildungsbeirat tagt monatlich und zwar i.d.R. im Wechsel der Beiräte A und B.
2. Die Beiräte A und B sollen sich jeweils auf einen Termin festlegen, bspw. jeden 2. Donnerstag im Monat o.ä.
3. Ist ein Beiratsmitglied an einem Termin verhindert, teilt es das der Geschäftsstelle mit. Diese wird sich um eine Stellvertretung (aus der Liste der Stellvertreter/innen) kümmern. Sollte es im Ausnahmefall nicht gelingen einen Sitzungstermin zu gewährleisten, wird mit der Geschäftsführung das weitere Vorgehen abgestimmt.
4. Sollten zu einem Termin keine Anträge/ Widersprüche zur Stellungnahme anstehen, kann dieser durch die Geschäftsstelle abgesagt werden.
5. In der Regel wird die Geschäftsstelle – durch den bzw. die Gesundheitsreferent/in – an den Sitzungen teilnehmen und die Anträge vorstellen.

6. Die Anträge/ Widersprüche werden in erster Linie nach der zeitlichen Notwendigkeit und in zweiter Linie nach der zu bearbeitenden Menge auf die Beiräte A und B verteilt.
7. Die fachliche Stellungnahme der Beiräte erfolgt auf dem Hintergrund des Studiums von Fachliteratur und Internetrecherchen. Ist eine abschließende Beurteilung auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht möglich, so können die Antragsteller auch in eine Beiratssitzung eingeladen werden, um ihre Anträge zu erläutern und sich zu offenen Fragen persönlich zu äußern.
8. Die seitens der Beiräte A und B ausgesprochenen Empfehlungen – zustimmende wie ablehnende - sind im jeweiligen Antragsvorgang schriftlich zu dokumentieren, kurz zu begründen und mit Datum und Unterschriften zu versehen.
9. Ausnahmsweise kann in eiligen Fällen das Votum des Beirats auch schriftlich (e-mail) eingeholt werden.
10. Die notwendigen Bescheide werden von der Geschäftsstelle gefertigt und versendet.
11. In Zweifelsfällen kann der Vorstand jederzeit eingeschaltet werden.
12. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt, so geht dieser zunächst an die Geschäftsstelle; wird dem Widerspruch dort nicht abgeholfen, geht der Widerspruch in den mit dem Antrag befassten Beirat, wird er auch hier nicht positiv beschieden, so ist er dem jeweils anderen Beirat zur Prüfung vorzulegen. Beabsichtigt auch dieser dem Widerspruch nicht abzuhelfen, ist der Vorgang mit den Gründen, die für die Ablehnung sprechen, dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
13. Gebührenfragen sind nicht Gegenstand der Befassung des Fortbildungsbeirates.

#### **§ 4 Beiratsbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse des Beirats haben gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle empfehlenden Charakter.
2. Die Beschlüsse des Beirates sind nach sachlichen und fachlichen Kriterien i.S. der Zielsetzung der FbO zu treffen, wirtschaftliche Interessen eines Antragstellers sind für die Frage der Zertifizierung unbeachtlich.
3. Ist über einen Antrag eines Beiratsmitglieds oder eines Instituts, dem ein Beiratsmitglied angehört, zu entscheiden, hat sich das betreffende Mitglied bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Trifft das auf mehr als ein Beiratsmitglied zu, ist der Antrag dem anderen Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Beschlussfassung auf Zertifizierung kann verbunden werden mit der Empfehlung die Veranstaltung seitens der Kammer zu besuchen (vgl. 5. Absatz 2 der FbO). Eine solche Stichprobe sollte durch die zuständige Referentin bzw. einem Mitglied des empfehlenden Beirats wahrgenommen werden. Kann sich der Beirat nicht einstimmig auf eine Person einigen, ist der stellvertretende Beirat um Teilnahme zu bitten. Bei mehreren Interessenten entscheidet das Los.
6. Die Positionierungen der einzelnen Beiratsmitglieder sind vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5 Entschädigung**

Die Entschädigung der Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Fortbildungsbeirat ist kein Ausschuss, sondern ein sonstiges Gremium der Kammer, insofern ist die Beschränkung der Sitzungszahlen nicht anwendbar.

Berlin den, 19.03.07

Der Präsident